

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	27 (1911)
Heft:	5
Artikel:	Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik

3558

Alt bewährte
Ia Qualität

Treibriemen

Einige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

mit Eichen-
Grubengerbung

Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Art. 22. Die Stellen, wo Pflaster oder Beton zubereitet wird, sollen, sofern sie nicht mindestens 7 m von dem Baugerüste entfernt sind, durch ein starkes Schutzdach geschützt werden. Desgleichen sind die internen Arbeitsstellen an Fassaden gegen das Herabfallen von Gegenständen zu schützen. Es muß speziell der unterste Gerüstgang dicht anschließend an die Fassade gedeckt bleiben.

Art. 23. Öffnungen der Lüftschächte, Aufzüge, Zinnen- aufgänge usw. in den Balkenlagen, sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle sind einzufrieden und an den Rändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 20 cm übertragt, oder sicher zuzudecken.

Art. 24. Bei Glatteis und Schnee müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken, Bautreppen, Gerüstböden, Gebälkabdeckungen usw. ebenso beim Legen der Balken die oberen Mauerflächen gereinigt und mit Salz und Sand bestreut werden.

Art. 25. Die Gerüste, die längere Zeit im Gebrauche sind, müssen in angemessenen, den Witterungsverhältnissen entsprechenden Zeitabschnitten, mindestens aber alle 2 Monate oder, wenn sie eine zeitlang nicht benutzt wurden, vor der Wiederbenutzung sorgfältig geprüft werden.

2. Gerüste im Innern der Bauten.

Art. 26. Bei Arbeiten im Innern der Bauten, wie Maurer-, Gipser-, Malerarbeiten usw., sind Gerüste zu erstellen, die gut abgedeckt und, sofern nicht der ganze Raum eingerüstet wird, mindestens 1 m breit und bei über 2,50 m Höhe mit einer Rücklehne zu versehen sind.

Gipsergerüste müssen mit starken, wenn möglich mit verstellbaren Stüppern oder Gerüstböcken unterstellt und gut verspannt und befestigt werden. Das Aufstellen derselben auf glatte Böden oder T-Balken ohne Holzunterlage ist verboten. Das Schrägstellen ist zu vermeiden. Vor den Fensteröffnungen über den Gipsergerüsten sollen Brustwehren angebracht sein. Die Gerüsladen müssen mindestens 36 mm stark sein.

Art. 27. Leitergerüste (auf Leitern aufgelegte Bretter) sind bei Arbeiten über 3 m Höhe verboten. Die Unterstützungspunkte dürfen nicht mehr als 2 m auseinander liegen; die Bretter müssen mindestens 30 cm breit und 36 mm stark sein.

Für die Leitergerüste sind Bockleitern zu verwenden, die mit einer Vorrichtung gegen unzeitiges Auseinandergehen versehen sind.

3. Aufzugsarbeiten, Balkenlegung, Aufrichtung.

Art. 28. Lasten von mehr als 250 kg Gewicht sind mechanisch aufzuziehen.

Der Aufzug von schweren Mörtellaisten, schweren Steinen, Balken und Dachverbandhölzern darf an gewöhnlichen Baugerüsten nur an einem dazu bestimmten Richtbaum (Standenbaum) erfolgen, welcher nach dem Innern des Baues und seitlich mit Stangen abzusteifen ist; das Holzaufziehen an bloßen Gerüststangen oder an schräg angelegten Hebelen ist nur mit besonderer baupolizeilicher Willigung gestattet.

Bei Büglerüsten sind die Materialien und Gerätschaften mittels Seilrolle oder Aufzug hinaufzubefördern.

Bei gewöhnlichen Aufzugsgerüsten dürfen nur aus Hartholz erstellte Lochwalzen, welche an beiden Enden mit starken Eisenringen gebunden sind, verwendet werden. Auf Baugerüsten, wo Laufkrahnen zur Verwendung kommen, müssen an der Innenseite des Gerüstes Laufgänge mit starken Schutzgeländern erstellt werden.

Während des Aufzuges hat jede Beschäftigung unterhalb der Aufzugsstelle zu unterbleiben. Die an der Aufzugswinde oder an der Schwenkleine beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, daß sie durch herabfallende Gegenstände nicht getroffen werden können.

Alle Aufzugsgeräte sind von Zeit zu Zeit auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Art. 29. Jedes Gebälk ist sofort nach dem Legen mit Brettern zuzudecken.

Holzgebälke müssen, sofern der Schrägboden nicht eingeschnitten wird, mit Brettern von mindestens 24 mm Stärke dicht schließend gedeckt werden. Bei abnormaler Lichtheite von Gebälklagen müssen zur Deckung Gerüsladen verwendet werden. Gebälke, Gebälkabdeckungen, Gerüstböden und Treppen müssen stets von Schutt und Schroppen rein gehalten werden. Eisengebälke, auch solche mit Zwischenfüllung aus Hourdis usw. sind mit Gerüstbrettern zuzudecken.

Das Gebälk, auf welchem gearbeitet wird, und das darunter liegende muß vollständig zudeckt sein.

Art. 30. Zum Aufrichten ist das Dachgebälk vom Zimmermeister sofort mit Brettern zu decken. Der Bretterbelag, der mit Nägeln provisorisch befestigt werden soll, muß bis nach Vollendung der Zimmer-, Dachdecker-, Spengler- und Malerarbeiten bestehen bleiben, sofern inzwischen nicht der Schrägboden gelegt wird.

Zum Aufrichten der Dachstühle besonders hoher Gebäude ohne eigentliche Stockwerkseinteilung, welche keine Zwischengebälke oder Dachbalkenlage erhalten, sowie zum Erstellen von Turmhelmen, Kuppeln, turmartigen Lukarnen usw. müssen Baugerüste erstellt werden, welche mit Gerüsladen gut abgedeckt sind.

DRUCKERIE HÜNI

Diese Gerüste, deren Anordnung Sache der Bauleitung ist, müssen bis nach Vollendung der Zimmer-, Spengler-, Schlosser-, Dachdecker- und Malerarbeiten stehen bleiben.

4. Dachdecker-, Spengler-, Maler-, Schlosser- und Glaserarbeiten.

Art. 31. Dachdecker-, Spengler-, Maler-, Schlosser- und Glaserarbeiten dürfen nicht ohne sichere Gerüstung vorgenommen werden.

Der Bauherr und die Bauleitung sind für die Durchführung der nachstehenden Vorschriften und insbesondere dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen Schutzgerüste vor Beginn der Arbeit angeordnet werden und so lange bestehen bleiben, bis die Arbeiten vollständig beendigt sind.

Art. 32. Die zur Ausführung der Umfassungswände von Neu- oder Umbauten aufgestellten Gerüste müssen bis nach Vollendung sämtlicher Dacharbeiten bestehen bleiben. Hierbei muß der oberste Gerüstgang, der nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgesims liegen darf, in seiner ganzen Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 60 cm über die Dachrinne hinausragenden, gut befestigten Schutzwand versehen werden.

Die zum Aufzug von Dachziegeln und Schiefern bestimmten mechanischen Aufzüge (Elevatoren) müssen an einem besonders hierzu erstellten Gerüst außerhalb des Baugerüsts oder innerhalb des Baues angebracht werden. Die Elevatorketten müssen in senkrechter Richtung benutzt und dürfen nicht über die Streichstangen geschleift werden.

Bei Gefällsbruch von Dächern ist 1 m unterhalb des selben ein Gerüst mit Schutzwand von 1 m Höhe zu erstellen.

Art. 33. Die Schiefer- und Ziegeldächer von Neubauten sind mit starken Dachhaken zu versehen, deren horizontale Reihen in Abständen von höchstens 3 m auseinander liegen und deren Abstände in der Reihe höchstens 1,50 m betragen dürfen.

Sie sollen einen Querschnitt von mindestens 3 cm² haben und außer durch eine Spize oder Krempe mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein.

Ferner müssen an jedem Schiefer- oder Ziegeldach Schneefänge angebracht werden, welche durch höchstens 1 m voneinander stehende, verzinkte Eisen sicher befestigt werden müssen.

Die Dachkellen müssen mit mindestens 4 mm dicken und 27 mm breiten Dachhaken befestigt werden, welche in Abständen von höchstens 70 cm auf Drausloden an jedem Sparren oder an einer gleichwertigen Befestigungsstelle mit mindestens 3 starken Nägeln angebracht werden müssen. Dachkellen unter 33 cm Abwicklung dürfen an Hauptgesimsen keine Verwendung finden. Gesimsnäcken und Aufschüttungen sind aus mindestens 6 cm starken Läden zu erstellen.

Art. 34. Bei Reparaturen von Dächern müssen die Arbeiter durch Schutz- und Fanggerüste und durch die Verwendung von soliden, an starkem Gurt befestigten Seilen gesichert werden.

Bei kleineren Dachreparaturen sind in der Dachrinne Schutzbretter von 60 cm Breite gut zu befestigen; bei ganz steilen Dächern müssen die Schutzbretter der Neigung des Daches entsprechend höher sein.

Die Dachleitern müssen durchaus solid und die Sprossen so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Auftritt haben.

Art. 35. Für Arbeiten an Glasdächern ist unterhalb derselben ein Gerüst erforderlich, desgleichen für

das Einsetzen von schweren, großen Fenstern (Treppenhaus-, Saal-, Kirchenfenstern usw.).

Das Schlagen von Klobenlöchern für Fensterläden, Jalousien usw., sowie das Anschlagen und Anstreichen derselben über Erdgeschosshöhe ist, soweit es sich nicht um kleine Reparaturen handelt, ohne Gerüstung unzulässig, ebenso das Anbringen und Auswechseln von Dachkenneln. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Gerüstschau.

Art. 36. Beim Kochen von Holzzement, Asphalt, Teer usw. ist ein Arbeiter zu bestimmen, der ausschließlich die Feuerung und den Kessel zu besorgen hat. Etwaiges Feuer im Kessel darf nicht durch Wasser, sondern nur durch trockenes Sand erstickt werden; auch ist ein passender Deckel stets bereit zu halten. Kessel und Feueröpfe müssen auf einer feuersicheren Unterlage ruhen.

5. Mechanische Vorrichtungen, elektrische Anlagen.

Art. 37. Das Mitsfahren von Personen auf mechanischen Materialaufzügen jeder Art ist verboten. Zur Bedienung derselben dürfen nur fachmännisch geschulte Arbeiter verwendet werden.

Zum Schutze der an der Maschine beschäftigten Arbeiter ist ein starkes Schutzdach zirka 3 m über dem Erdboden zu errichten; der Boden beim Triebwerk ist mit einer 90 cm hohen Brüstungswand einzufrieden.

Art. 38. Beim Verstellen von Rammen muß der Rammbär (Rammklotz) auf dem ersten Stechhaken bei der Lauftrute angebracht werden.

Die Stechhaken an den Lauftruten dürfen nicht mehr als die Stärke des Schiebers (Schlüssels) beträgt, ausgestellt sein; die Rammen müssen sowohl beim Transportieren wie beim Eintreiben der Pfähle mit starken Seilen gut verschwenkt werden.

Art. 39. Wo an Fassaden usw. Starkstromleitungen angebracht sind, müssen sie während Errichtung der Gerüste und Ausführung der Arbeiten durch Bretterverschalung isoliert werden, sofern der Betrieb nicht eingestellt werden kann.

Vor der Ausführung solcher Schutzverkleidungen ist der Betriebsinhaber der Starkstromleitung zu benachrichtigen, damit er die ihm notwendig erscheinenden Schutzvorkehrungen anordnen kann.

6. Befestigung der Gerüste.

Art. 40. Weder die am Bau beschäftigten Arbeiter noch die aufsichtführenden Personen sind befugt, Gerüste und Schutzvorrichtungen ohne Auftrag desjenigen, der dieselben erstellt hat, zu befestigen, noch dürfen sie daran Änderungen anbringen. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflicht nach Art. 2.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe

